



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

post@staedtetag.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Erich Pinkos

REFERAT/PROJEKT IV C 2

TEL +49 (0) 30 18 682-4685 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-884685

E-MAIL IVC2@bmf.bund.de

DATUM 23. Februar 2016

BETREFF **Steuerfolgen einer vorübergehenden Umnutzung bisher betrieblich genutzter Hallen einer Kommune zur Unterbringung von Flüchtlingen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 14. Januar 2016 (20.42.00 D) - Pressemeldung der Zeitschrift „Der neue Kämmerer“ vom 27. Januar 2016

GZ **IV C 2 - S 2706/16/10001**
III C 2 - S 7030/15/10001

DOK **2016/0183719**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme zu verschiedenen ertrags- und umsatzsteuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsversorgung in kommunalen Notunterkünften. Die angeführte Pressemeldung nimmt Bezug auf dieses Schreiben und auf Einschätzungen Ihres Hauses, nach der die vorübergehende Umnutzung bisher betrieblich genutzter Sport-, Stadt- oder Mehrzweckhallen einerseits zur Besteuerung der stillen Reserven in den Hallen und andererseits zum Verlust des Vorsteuerabzugs bezogen auf die Hallen führen könnte.

Zu den in der Pressemeldung angesprochenen Aspekten nehme ich wie folgt Stellung:

Die befürchteten ertragsteuerlichen Folgen treten nicht ein. Wie in der Ihnen bekannten Verlautbarung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 30. Dezember 2015 ausgeführt, haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder darauf verständigt, dass es in Folge der vorübergehenden Umnutzung der fraglichen Hallen nicht zur Beendigung bestehender „Hallen-BgA“ kommt. Damit entfällt eine Realisierung der in den Hallen steckenden stillen Reserven.

Des Weiteren haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, auf Grund der derzeitigen besonderen Situation der Kommunen aus Billigkeitsgründen von den umsatzsteuerlichen Folgen der Nutzungsänderung (keine Vorsteuerberichtigung bzw. keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe infolge der vorübergehenden Flüchtlingsunterbringung) abzusehen.

Diese Beschlüsse legen den Zeitraum, bei dem von einer vorübergehenden Umnutzung gesprochen werden kann, nicht fest. Eine solche wird in der Regel anzunehmen sein, wenn die Zwischennutzung der Halle erkennbar mit der Absicht vorgenommen wird, sie im Folgenden wieder betrieblich bzw. unternehmerisch zu nutzen.

Zu den übrigen im Schreiben vom 14. Januar 2016 aufgeworfenen Aspekten werde ich gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.